

99003018014000, 99003018014000

Tierseuchenverdacht melden

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9831440/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003018014000, 99003018014000
Leistungsbezeichnung I	Tierseuchenverdacht melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ungeziefer, Marder, Ratten melden, Bettwanzen, Rattenplage, Iltis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429 https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429
Teaser	Die Anzeige von Tierseuchen ist erforderlich, damit die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen einleitet. Dies dient der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen.
Volltext	Als privater oder gewerblicher Tierhalter sind Sie verpflichtet, bestimmte Tierseuchen anzuzeigen. Eine Auflistung der anzeigepflichtigen Tierseuchen finden Sie auf der Übersichtsseite zum Thema "Tierseuchen" des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Anzeigepflichtig ist jedoch nicht nur der Ausbruch (also die Feststellung der Seuche durch einen Tierarzt), sondern bereits der bloße Verdacht auf einen Ausbruch. Wenn Sie den Verdacht haben, dass eine Tierseuche ausgebrochen sein könnte, melden Sie dies unverzüglich telefonisch oder persönlich dem zuständigen Veterinäramt Ihres Landkreises beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt. Folgende Angaben sind hierbei hilfreich: • Welche Seuche wird vermutet oder welche Symptome treten auf? • Art, Anzahl und Standort der Tiere • Besitzer der Tiere • eventuell betroffene Nachbarbestände • Wurden bereits Maßnahmen getroffen? Wenn ja,

Modul	Sachverhalt
	welche? • Wurden Tiere ge- oder verkauft? Außerdem müssen Sie sofort alle möglichen Maßnahmen treffen, um das Ausbreiten der Seuche zu verhindern (zum Beispiel "verdächtige" Tiere von den anderen absondern, darauf achten, dass keine Tiere den Standort verlassen). Nach der Anzeige wird der Verdacht vom zuständigen Veterinäramt untersucht. Handelt es sich tatsächlich um eine Tierseuche, werden die im Einzelfall notwendigen Gegenmaßnahmen (zum Beispiel Notschlachtung, Quarantäne) getroffen. https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/tierseuchen_node.html https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/anzeigepflichtige-tierseuchen.html https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/tierseuchen_node.html https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/anzeigepflichtige-tierseuchen.html
Erforderliche Unterlagen	Für die Meldung eines Tierseuchenverdachts sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Für die Meldung eines Tierseuchenverdachts müssen keine Voraussetzungen erfüllt werden.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Die Übermittlung des Verdachts einer Tierseuche kann telefonisch, formlos schriftlich, per E-Mail oder Fax an das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfolgen. Nach Anzeige eines Tierseuchenverdachts trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, die zur Bestätigung oder Ausräumung des Verdachts sowie gegebenenfalls zur Bekämpfung der festgestellten Tierseuche erforderlich sind.
Bearbeitungsdauer	Einer Tierseuchenverdachtsmeldung wird unverzüglich nachgegangen.
Frist	Die Anzeige bei der zuständigen Behörde muss

Modul	Sachverhalt
	unverzüglich erfolgen. Hinweis: Nach dem Tierseuchengesetz können für Tierverluste, die durch Tierseuchen entstanden sind, Entschädigungen von der Tierseuchenkasse gewährt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Seuchenmeldung unverzüglich erstattet wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es sind keine Rechtsmittel erforderlich.
Kurztext	Die Anzeige von Tierseuchen ist erforderlich, damit die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen einleitet. Dies dient der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ihres Landkreises beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt.
Formulare	
Ursprungsportal	Report suspected animal diseases, Tierseuchenverdacht melden